



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0225/2011		<b>Datum:</b>	26.04.2011
<b>Kulturdezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	<b>Az:</b>	40/Ko-Kr	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>19.05.2011</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>09.05.2011</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Konsumtive Mittelübertragung; Teilhaushalt 8 -Schulen-</b>			

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die in der Anlage aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2010 im Teilhaushalt 08 (Schulen) in das folgende Haushaltsjahr 2011 zu übertragen und ermächtigt die Verwaltung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2010 eigenständig vorzunehmen.

**Begründung:**

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsplans. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO geregelte Übertragbarkeit (vormalig in der Kameralistik: Bildung von Haushaltsausgaberesten) stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlusstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.

Für den konsumtiven Haushalt wurde im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 GemHVO in einer Ausnahmeregelung zur gesetzlichen Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk festgelegt, dass ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nicht übertragbar sind. Hiervon wurden abweichend bei der Gestaltung des Haushaltsvermerks allerdings zur Übertragung zugelassen:

- Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen mit korrespondierenden zweckgebunden Erträgen / Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind übertragbar.

- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandsetzungsmaßnahmen (Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden) sind übertragbar.

Aufgrund von Baufortschrittsverzögerungen bei den in der Anlage aufgeführten Maßnahmen, konnten nicht mehr alle Haushaltsmittel im geplanten Umfang in Anspruch genommen werden. Die zu übertragenden Mittel werden im Haushaltsjahr 2011 aber dringend benötigt, um die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen fortzuführen. Weiterhin stehen den Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II korrespondierende zweckgebundene Erträge / Einzahlungen gegenüber. Die im Rahmen des Konjunkturpaketes II vorgegebenen Fristen werden dennoch eingehalten.

**Anlage:**

Liste Aufwands- u. Auszahlungsermächtigungen konsumtiver Haushalt 2010